

Sozialhilfe mal anders

Im Alter ohne Sozialhilfe leben, ist für Manager und Spitzenpolitiker selbstverständlich. Sie bedienen sich entweder mit satten Pensionszusagen aus den Gewinnen „ihrer“ Unternehmen oder direkt aus der Staatskasse. Ohne Unterhaltspflicht und Einsatz des Einkommens bzw. Vermögens versteht sich. Die Pensionsansprüche, die sie nach einem Jahr „Arbeit“ erwerben übersteigen die Grund „sicherung“ im Alter für arme Leute erheblich. Manager und Spitzenpolitiker haben immer einen „Mehrbedarf“.

„Härtefallregelung“ besonderer Bedarf



In seinem „Regelsatzurteil“ vom 9.2.2010 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) eine sogenannte „Härtefallregelung“ „... zur Sicherung eines unabwiesbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarfs“ gefordert. Weil sie bis dahin vom SGB II nicht erfasst war, sei sie „zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums ... zwingend zu decken ...“ (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09 und 1 BvL 4/09). Das Gericht hat deshalb mit sofortiger Wirkung angeordnet, „dass dieser Anspruch ... unmittelbar aus Art. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG zu Lasten des Bundes geltend gemacht werden kann“ (Pressemitteilung BVerfG, 9.2.2010).

Die Sicherung des Anspruchs wurde durch das BVerfG angeordnet und die Bundesregierung hat ihn zum 2.7.2010 fast wortwörtlich ins SGB II übertragen, statt eine flexiblere Regelung nach dem Vorbild der Sozialhilfe (§27a Abs. 4 SGB XII neu) zu schaffen.

„Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten wird ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabwiesbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht.“ (§ 21 Abs 6 Satz 1 SGB II)

Als „Härtefallregelung“ für nicht von den SGB II-Leistungen umfasste Bedarfslagen wird sie von der BA von vornherein zum Ausnahmezustand deklariert: „Der zusätzliche Anspruch ist ... angesichts seiner engen

und strikten Tatbestandsmerkmale auf wenige Fälle begrenzt.“ (BA 21, 7)
Richtig wäre gewesen, die Anspruchsvoraussetzungen für einen nicht näher bestimmten Bedarf ergebnisoffen auszulegen. Stattdessen wird die restriktive Gewährungspraxis für die neue Leistung von oben angeordnet. (Vgl. Klerks, info also 2010, 205)

1. Wann liegt ein Härtefall vor?

1.1 Was ist ein besonderer Bedarf?

Eine besondere Bedarfslage liegt vor, wenn sie durch den →Regelsatz nicht abgedeckt ist. Das ist der Fall wenn sie

- aufgrund Ihrer Besonderheit nicht vom Regelsatz umfasst ist, weil die Art des Bedarfs nicht in nachweisbarem Umfang bei der Bemessung des Regelsatzes berücksichtigt wurde (z.B. Kosten für eine Haushaltshilfe, Besuchskosten von Inhaftierten Angehörigen oder Kosten im Zusammenhang der Wahrnehmung des Umgangsrechts),
- zwar dem Grunde nach im Regelsatz berücksichtigt sind, aber aufgrund der atypischen Bedarfslage ein überdurchschnittlicher →Mehrbedarf auftritt (z.B. krankheits- bzw. hygienebedingte Aufwendungen aufgrund einer schweren Erkrankung oder erhöhte Fahrtkosten aufgrund einer dauerhaften Behandlung).

1.2 Unabwiesbarkeit des Bedarfs

„Der Mehrbedarf ist unabwiesbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht.“ (§ 21 Abs 6 Satz 2 SGB II)

Das bedeutet, Sie müssen zunächst versuchen, den Bedarf durch **vorrangige Leistungen**

gen anderer Träger, z.B. Kranken- Pflegekasse, Rehabilitationsträger oder durch das Blindengeld abzudecken.

Auf freiwillige **Zuwendungen** von Wohlfahrtsorganisationen oder Angehörigen kann man Sie allerdings nicht verweisen, wenn hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie müssen sich nicht vorrangig um Almosen bemühen, wenn solche Zuwendungen nicht ohne Ihr Zutun geleistet werden.

Welche **Einsparmöglichkeiten** im Regelsatz bestehen, ist umstritten. Gerade wenn der besondere Bedarf dauerhaft sein soll, kann man sie langfristig nicht darauf verweisen, den im Regelsatz enthaltenen **Ansparbetrag** (ca. 50 € bei 364 €) aufzuwenden, weil damit die Unterdeckung bei unregelmäßig wiederkehrenden Bedarfslagen (Ersatzbeschaffung Hausrat, Bekleidung, Reparaturen, Dienstleistungen usw.) vorprogrammiert ist. Wenn Sie im Bedarfsfall gezwungen sind, dafür ein →Darlehen aufzunehmen, wird dieses mit 10% des Regelsatzes aufgerechnet (→einmalige Beihilfen 3.) und der Verteilungsspielraum innerhalb des Regelsatzes reduziert sich auf Null.

Auch der Verweis auf den Einsatz des **Erwerbstätigenfreibetrages** ist nicht zu rechtfertigen. Dieser soll den höheren Bedarf von Erwerbstätigen decken und als Anreiz für die Ausübung einer Beschäftigung dienen. Auch die BA vertritt diese Auffassung (BA 21.34).

Unserer Meinung nach ist es ebenfalls nicht zulässig. Sie auf den vorrangigen Einsatz des **Anspar- und Schonvermögens** zu verweisen. Ein solcher →**Vermögenseinsatz** würde Sie im Fall einer „laufenden, nicht nur einmaligen besonderen“ Bedarfslage gegenüber anderen Leistungsberechtigten dauerhaft benachteiligen, denn Leistungen nach dem SGB II sollen ja gerade **nicht** vom Einsatz von Schonvermögen und dem privilegierten Vermögen (§ 12 Abs. 2 u. 3 SGB II) abhängig gemacht werden. Diese Frage wird allerdings noch durch die Gerichte zu klären sein.

Entscheidend für diese Frage ist, wann das verfassungsrechtliche gebotene **sozio-**

kulturelle Existenzminimum unterschritten wird, und Einsparmöglichkeiten in anderen Bedarfpositionen (z.B. Freizeit/ Unterhaltung/ Kultur oder Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen) ausgeschöpft sind. Auf der anderen Seite dürfen Sie durch die atypische Bedarfslage auch nicht dauerhaft von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, z.B. soziale Beziehungen zu Ihrer Umwelt zu unterhalten.

Die BA geht davon aus, dass Ausgaben für besondere Bedarfslagen in anderen Bereichen auszugleichen sind, wenn sie **10%** des maßgebenden Regelsatzes (ca. 36 €) nicht überschreiten (BA 21.34). Bei dauerhaften atypischen Mehraufwendungen kommt der Sozialhilfe dagegen schon bei Beträgen von **10 €** eine Erhöhung des Regelsatzes (§ 27a Abs. 4 SGB XII neu) in Betracht.

Das BSG hält einen mtl. Unterdeckungsbetrag von **20,74 €** für erheblich (19.8.2010 - B 14 AS 13/10 R).

1.3 Laufender, nicht nur einmaliger Bedarf

Das BVerfG hat bei seinem Urteil zur „Härtefallregelung“ vorgegeben, dass der Bedarf langfristig oder dauerhaft sein soll. Einmalige oder kurzfristig erhöhte Bedarfslagen scheiden laut Gericht daher aus. Für Sie besteht weiterhin eine Regelungslücke (→4.). Der Bedarf muss demnach **regelmäßig** oder auch in größeren Zeitabständen **wiederkehrend** anfallen. Die BA geht davon aus, dass das erfüllt ist, wenn er in einem 6monatigen „*Bewilligungsabschnitt voraussichtlich mehrmals auftritt*“ (BA 21.36). Ob eine wiederkehrende Bedarfslage ggf. auch bei größeren Zeitabständen zwischen dem Entstehen des Bedarfs vorliegt, hängt unserer Ansicht vor allem von der Höhe des jeweiligen Bedarfs ab. Hierüber werden wohl die Gerichte zu entscheiden haben.

2.1 Positivliste der BA

Da Bundesministerium für Arbeit und Soziales und BA eine sehr enge und einschränkende Auslegung der „Härtefallregelung“ vorgeben, wurde von der BA eine kurze Liste mit Bedarfslagen erstellt, bei denen **zusätzliche Leistungen** in Frage kommen:



- Pflege- und Hygieneartikel (z.B. bei HIV -Infektion, Körperpflegemittel bei Neurodermitis),
- Putz-/Haushaltshilfe für körperlich stark beeinträchtigte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer) und
- Kosten zur Wahrnehmung des →Umgangsrechts (hier besonders Fahrtkosten oder die Kosten des vorübergehenden Lebensunterhalts der Kinder).

Diese Liste ist natürlich nicht abschließend. (BA 21.37)

2.2 Negativliste der BA

Damit keine Begehrlichkeiten aufkommen, hat die BA auch eine nicht abschließende Liste von Fallgestaltungen beigefügt, bei denen **keine** zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind:

- Praxisgebühr,
- Schulmaterialien und Schulverpflegung,
- Schülerfahrkarte,
- Nachhilfeunterricht,
- Bekleidung und Schuhe in Über - bzw. Untergrößen und
- Kinderbekleidung im Wachstumsalter.

(BA 21.38)

Außerdem können andere „*Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2 bis 5 nicht im Rahmen der Härtefallregelung aufgestockt werden*“ (BA 21.34).

Bei den oben genannten Bedarfslagen wird ein Anspruch nach der „*Härtefallregelung*“ regelmäßig daran scheitern, dass ein Bedarf zu geringfügig oder nicht atypisch (Praxisgebühr) ist, von höchstrichterlicher Rechtsprechung ausgeschlossen wurde (Kinder -bekleidung/ Wachstum) oder inzwischen durch andere Leistungen, z.B. den „*Leistungen für Bildung und Teilhabe*“ (§ 28 SGB II neu; seit 1.1.2011; →SchülerInnen) abgedeckt ist.

2.3 Was gehört noch alles in die „Härtefallregelung“

Neben den in der BA-Positivliste aufgeführten Bedarfslagen kommen Mehrbedarfszuschläge bei einer weiteren Auslegung der Regelung **unter anderem** bei folgendem Sonderbedarf in Betracht (vgl. Geiger 2010, 208 ff.):

- **Betreuungskosten** im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des Umgangsrechts (LSG Baden-Württemberg 20.5.2010 - L 7 AS 5263/08),
- Mehraufwendungen aufgrund von **Gehbehinderung** (BSG 18.02.2010 - B 4 AS 29/09 R),

- **Kosten besonderer medizinischer Versorgung**, z.B. bei regelmäßigen Fahrtkosten (BVerwG 22.2.2007 - 5 C 32/05: zur Psychotherapie des Kindes), für spezielle zuzahlungspflichtige Medikamente (LSG NRW 12.6.2010 - L 7 AS 701/10 B ER; LSG Sachsen-Anhalt 21.1.2010 - L 10KR 4/07) oder bei besonderer kiefernorthopädischer Behandlung (LSG NRW 10.2.2010 - L 7 B 371/09 AS),
- **umschulungsbedingter** Mehrbedarf, soweit dieser nicht durch das Jobcenter übernommen wird, und
- mit der Schulausbildung verbundene Kosten, soweit diese nicht von den „*Leistungen für Bildung und Teilhabe*“ (§ 28 SGB II) umfasst sind (z.B. vorübergehende Übernahme von Schulgeld, wenn kurz vor dem Abschluss ein Schulwechsel nicht mehr zuzumuten ist).

2.4 Einzelentscheidung

Eine starre Fixierung auf Bedarfslisten ist allerdings wenig hilfreich, weil sie in der Gewährungspraxis davon ablenken, dass ein atypischer Bedarf sich gerade in Bezug auf Art und Fallgestaltung nicht von vornherein in Kategorien fassen lässt. Eine Entscheidung **muss** daher immer unter Berücksichtigung der **Besonderheiten des Einzelfalles** getroffen und entsprechend begründet werden (→Ermessen). Mangelt es hieran, können Sie gegen einen ablehnenden Bescheid →Widerspruch einlegen.

Tipp Angesichts der restriktiven Verwaltungsvorgaben und einem relativ neuen Leistungsbereich, über den die Sozialgerichte zu entscheiden haben, kann es aussichtsreich sein, vom Jobcenter abgelehnte Ansprüche mittels →Klage durchzusetzen.

3. Antrag und Verfahren

Leistungen nach der „*Härtefallregelung*“ sind **vom Grundantrag auf Alg II erfasst** (§ 37 Abs 1 SGB II; wie z.B. Betriebskostennachforderungen: BSG 22.3.2010 - B 14 AS 6/09 R). Weil der besondere Bedarf nach Art und Höhe dem Jobcenter aber nicht bekannt sein kann, müssen Sie einen Antrag stellen und geeignete Nachweise für die Bedarfslage vorlegen. Bei medizinisch begründetem Mehrbedarf wird ein entsprechendes ärztliches Attest



benötigt. Die Übernahme der anfallenden Kosten können Sie beim Jobcenter beantragen (→Kostenersatz).

Der Bedarf kann **rückwirkend** auch für mehrere Bewilligungszeiträume erbracht werden, wenn Sie am Tag der Entstehung eines Anspruchs hilfebedürftig waren und entsprechende Aufwendungen nachweisen können. Eine Bewilligung des Mehrbedarfs für den Zeitraum vor dem BVerfG-Urteil vom 9.2.2010 ist dagegen ausgeschlossen (BVerfG 24.03.2010 - 1 BvR 395/09).

Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 6 SGB II sollen längstens für einen Bewilligungszeitraum (6 Monate) gewährt und i.d.R. endgültig bewilligt werden. Wenn Höhe und Dauer des Mehrbedarfs nicht abzusehen sind, kann auch ein **Vorschuss** nach § 42 SGB I erbracht werden. (BA 21.40)

Wenn Sie einen ausgezahlten Mehrbedarf nicht **zweckentsprechend verwenden**, kann das Jobcenter die Bewilligung widerrufen (§ 47 Abs. 2 Nr. 1 SGB X; BA 21.41).

Einen nachträglichen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung dürfte allerdings nur in begründeten Fällen zu fordern sein. Sie müssen zuvor darauf hingewiesen werden, damit Sie entsprechende Belege sammeln können. Grundsätzlich dürfen Sie nicht unter Generalverdacht gestellt werden.

4. Regelungslücke: einmalige und kurzzeitige Bedarfe

Weil das BVerfG den Handlungsbedarf bei der „Härtefallregelung“ ausdrücklich auf einen „laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf“ beschränkt hat und die Bundesregierung dem gefolgt ist, besteht eine Regelungslücke für der Höhe nach erheblich abweichende einmalige und kurzzeitige Bedarfe, die von den Regelsätzen nicht gedeckt sind.

Diese Lücke kann unserer Auffassung nur über **ergänzende Sozialhilfeleistungen** nach § 73 SGB XII geschlossen werden. Weil die BA ein Verweis auf Leistungen nach § 73 SGB XII mit Blick auf die neue Rechtslage ausschließt (BA 21, 7), ist damit zu rechnen, dass auch die Sozialämter mauern und Sie Ihren Anspruch mit einer →**Klage** durchsetzen müssen.

Beispiele für Bedarfslagen → Einmalige Beihilfen 5.

Forderungen

Keine Reduzierung der „Härtefallregelung“ auf laufende Bedarfslagen!

Mehrbedarf auch bei geringfügiger Unterschreitung des Existenzminimums!

Haushaltsgemeinschaft

Alg II

„Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“ (§ 9 Abs. 5 SGB II)

Leben Sie „nur“ mit Freunden zusammen, darf nicht vermutet werden, dass Sie von diesen unterstützt werden.

HZL der Sozialhilfe

„Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person) gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“

(§ 39 Satz 1 SGB XII neu)

Mit „anderen Personen“ sind Eltern, volljährige Kinder, Verwandte und Freunde gemeint, nicht aber Ehegatten, Lebenspartner und eheähnliche Partner.

Grundsicherung (GSI)

„§ 39 Satz 1 ist nicht anzuwenden.“ (43 Abs. 1 SGB XII neu)

Bei EmpfängerInnen von Grundsicherung, die mit anderen Personen in einer Haushaltsgemeinschaft leben, wird also nicht geprüft, ob sie Mittel zum Lebensunterhalt von ihnen bekommen.

Insbesondere für voll Erwerbsgeminderte ist das ein Fortschritt. 80% der behinderten

